

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnere- rinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) wurde das Ziel festgelegt, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2050 schrittweise um bis zu 95 Prozent zu senken. Für den erforderlichen forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien müssen die Potenziale aller erneuerbaren Quellen genutzt werden. Die Windkraft ist in Thüringen neben der Photovoltaik die erneuerbare Energieform mit dem größten Ausbaupotenzial.

Aber der Windausbau in Thüringen ist ins Stocken geraten. Sowohl die Flächenausweisungen als auch die Genehmigungen für Wind an Land reichen bei Weitem nicht aus, um die gesteckten Ziele beim Ausbau der Windenergie an Land zu erreichen. Von den 2,2 Prozent der in Thüringen bis zum 31. Dezember 2032 gemäß § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), auszuweisenden Landesfläche wurden erst 0,4 Prozent rechtskräftig bereitgestellt. Der Zubau an installierter Leistung zur Stromerzeugung befindet sich auf konstant niedrigem Niveau.

Die Umsetzung der in Thüringen gesetzlich verankerten Energiewende wie auch der Zielvorgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz ist zu einem großen Teil von der Akzeptanz der Menschen abhängig. Ohne und erst recht gegen die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner lässt sich der Windausbau in Thüringen nicht erfolgreich vorantreiben. Dies gilt umso mehr, als Thüringen mit der oben angesprochenen Verpflichtung, in nicht einmal zehn Jahren seine für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen von derzeit 0,4 auf 2,2 Prozent der Landesfläche zu steigern, einen enormen Kraftakt zu vollbringen hat, der einer nochmals verstärkten Akzeptanz für die Windenergie bedarf und jedenfalls ohne den entsprechenden Rückhalt bei den Thüringer Einwohnerinnen und Einwohnern keinesfalls gelingen kann.

Demgegenüber vermag die Steigerung der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung, die Realisierung von Vorhaben zur Erzeugung von Windenergie maßgeblich zu beschleunigen. Gesteigerte Akzeptanz bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Standortgemeinde fördert die Umsetzung eines geplanten Vorhabens vor allem dadurch, dass eine nega-

tive Darstellung in der Öffentlichkeit und damit verbunden auch die Einlegung von Rechtsbehelfen vermindert wird.

Mit der derzeit laufenden Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms soll den Regionalen Planungsgemeinschaften die Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zugewiesen werden. Sowohl das Wind-an-Land-Gesetz als auch der Erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 22. November 2022 sehen vor, dass gemeindliche Planungen ergänzend hinzutreten können. Den Gemeinden wird damit eine gesteigerte Rolle als Akteur für die Energiewende und beim Klimaschutz zukommen.

Gerade auch kommunale Planungsprozesse in Sachen Windenergie bedürfen der entsprechenden Akzeptanz vor Ort und werden durch diese befördert.

Fragen der Akzeptanz von Windenergieanlagen beschäftigen die gesellschaftliche und politische Diskussion innerhalb der Energiewende seit geraumer Zeit. Auch wenn bundesweite Umfragen regelmäßig und zuletzt auch der Thüringen-Monitor 2022 eine hohe Zustimmung für den Ausbau der erneuerbaren Energien feststellen, ergibt sich im konkreten Fall vor Ort nicht selten ein anderes Bild, indem die Sinnhaftigkeit des jeweils geplanten Windenergieprojektes mitunter vehement in Frage gestellt wird. Eine in diesem Zusammenhang immer wieder zu hörende Auffassung stellt darauf ab, dass die auf dem Land lebenden Einwohnerinnen und Einwohner gewissermaßen die Leidtragenden des Windausbaus seien, ohne selbst von ihm profitieren zu können. Tatsächlich geht auch die Akzeptanzforschung davon aus, dass es Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Projektumsetzung von Windenergieanlagen im Wohnumfeld wichtig ist, dass Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen finanziell spürbar von der Windenergienutzung profitieren.

Mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine ist ein neuer Ansatz zur Akzeptanzförderung hinzugetreten. Vielen Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Abhängigkeit des Strompreises vom Gaspreis spürbar und damit der hohe Wert von Strom deutlich geworden. Die Energiepreisentwicklung und deren Folgen für private Haushalte und Wirtschaft haben das Interesse der Bürgerinnen und Bürger daran steigen lassen, an dem in der Gemeinde produzierten Strom zu partizipieren und persönlich entlastet zu werden.

Damit wird deutlich, dass die Chancen, mit Windenergieprojekten vor Ort Wertschöpfung zu generieren, ein wichtiges Instrument für die Akzeptanzsteigerung sein können. Allerdings scheint dieses Instrumentarium noch nicht ausreichend entwickelt und verbindlich etabliert zu sein. Zwar stellt die Servicestelle Wind der Thüringer Energie- und Green Tech Agentur (ThEGA) mit dem von ihr aufgelegten Siegel "Faire Windenergie Thüringen" bereits jetzt unter anderem darauf ab, für die Projekte ihrer Siegelpartnerinnen und -partner finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Thüringer Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Gemeinden zu etablieren. Die bereits vorhandenen Möglichkeiten der regionalen Wertschöpfung werden aber in der Regel vor Ort erst dann bekannt, wenn die Projektplanung bereits fortgeschritten ist und sie finden auch nur bei Projekten mit Siegelpartnerinnen und -partnern der ThEGA verlässlich Anwendung. Gerade unter den besonders stark in Thüringen vertretenen Projektierinnen und Projektierern finden sich aber auch Nichtsiegelpartnerinnen und -partner.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V) vom 18. Mai 2016 (GVOBl., S. 258), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. S. 1032), festgestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung dient, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17). Es hat dabei der Schaffung von Akzeptanz gegenüber den Erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Der Bundesgesetzgeber hat die Problematik der Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie erkannt und bereits im Jahr 2021 eine Regelung zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden eingeführt, zunächst in § 36 k Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138), aktuell in § 6 EEG 2023 (BGBl. I S. 1237), demzufolge Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Standortgemeinden finanziell beteiligen sollen.

Damit mangelt es aber weiter an einer differenzierten, verbindlichen Regelung einer finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern vor Ort an Windenergieprojekten, obwohl letzteres in Thüringen zur dringend erforderlichen Steigerung der Akzeptanz von Windenergieprojekten führen könnte.

B. Lösung

Mit dem Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks wird die für den Ausbau der Windenergie erforderliche Akzeptanz für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 2,2 Prozent der Landesfläche verstärkt, indem Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger im Umfeld von Windenergieanlagen an deren Ausbau beteiligt werden. Mit dem Gesetz werden die Vorhabenträgerinnen und -träger verpflichtet, den betroffenen Gemeinden ebenso wie den Bürgerinnen und Bürgern eine Form der Beteiligung anzubieten.

Dabei war es zum einen wichtig, breite, möglichst allgemein spürbare Formen der Beteiligung zu etablieren. Es soll soweit möglich vermieden werden, ausschließlich mit nicht zweckgebundenen Zahlungen in den Kommunalhaushalt eine für die Bürgerinnen und Bürger nicht unmittelbar spürbare Beteiligung verpflichtend zu machen. Die Beteiligung adressiert daher nicht nur die Gemeinden, sondern auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger direkt. Außerdem richtet sich die Beteiligung der Menschen vor Ort nicht nur an wenige Bürgerinnen und Bürger, sondern kommt zumindest potentiell einem breiten Kreis zugute, auch dadurch, dass die Beteiligungsformen für die Bürgerinnen und Bürger keine eigenen oder, im Falle des Sparprodukts, nur geringe Investitionen voraussetzen.

Auf der anderen Seite ging es aber nicht nur darum, eine vor Ort spürbare, sozial gerechte Umsetzung von Beteiligung, sondern auch eine unbürokratische, praktikable Lösung zu finden, die die Vorhabenträgerinnen und -träger wirtschaftlich nicht überfordert und die damit vor allem auch keine Gefährdung des Windenergiestandortes Thüringen darstellt. Mit der Regelung einer verbindlichen Beteiligung der betroffenen Gemeinden, in Art und Höhe so, wie in § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 vor-

gesehen, verbunden mit einer direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, in der Höhe vorgegeben, in der Ausgestaltung aber den Vorhabenträgerinnen und -trägern überlassen, wird eine Beteiligungsform geschaffen, die sich so oder ähnlich in der derzeitigen Praxis bereits beobachten lässt und die schon deshalb sowohl als praktikabel als auch als wirtschaftlich zumutbar angesehen werden kann.

Daneben werden alternative Beteiligungsmodelle etabliert, die der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin auf Verlangen der Standortgemeinde anbieten muss. Diese Regelungen tragen der oben dargestellten wachsenden Rolle der Gemeinden in der Energiewende Rechnung, indem sie ihnen parallel dazu weitere Gestaltungsspielräume eröffnen.

Die Standortgemeinde ist damit im Rahmen des Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks nicht zum Handeln verpflichtet. Sie kann die oben beschriebene Zahlung nach § 6 EEG, verbunden mit der Auflage einer direkten Bürgerbeteiligungsform, entgegennehmen. Dazu muss sie nichts weiter tun. Sie kann aber auch, insbesondere mit Blick auf die individuelle Situation vor Ort, vom Vorhabenträger oder der Vorhabenträgerin ein anderes, wirtschaftlich im Wesentlichen vergleichbares Beteiligungsmodell verlangen. Dies kann die Auflage eines Lokalstromtarifs sein, es können auch die finanzielle Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines Wärmenetzes in Form von jährlichen Schenkungen oder direkte Stromlieferungen sein. Darüber hinaus hat die Standortgemeinde die Möglichkeit, sich mit dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin auf ein anderes Beteiligungsmodell zu einigen.

Kommt der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin der Aufforderung der Standortgemeinde nicht nach oder erbringt er oder sie die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG, verbunden mit der Auflage einer direkten Bürgerbeteiligungsform, nicht, so hat er eine Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Die benachbarten Gemeinden, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 EEG 2023 definiertem Umkreis zum Vorhaben befinden, profitieren angemessen von dem hier etablierten Beteiligungssystem. Soweit der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin auf die Möglichkeit zurückgreift, die finanzielle Beteiligung in Form von Zahlungen nach § 6 EEG 2023 zu leisten, profitieren die benachbarten Gemeinden in dem ebenfalls in § 6 Abs. 2 EEG 2023 festgelegten Umfang. Die Formen der direkten Bürgerbeteiligung sowie der Lokalstromtarif richten sich an alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage haben.

Etwas Anderes gilt nur, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die finanzielle Beteiligung in Form einer finanziellen Unterstützung von Wärmenetzprojekten vor Ort leistet. Insoweit überwiegt die überragende Bedeutung des Klimaschutzes, die die finanziellen Interessen der benachbarten Gemeinden hinter die finanzielle Unterstützung eines ökonomisch äußerst anspruchsvollen Klimaschutzprojekts, wie ein Wärmenetz, das ohne diese Beteiligung in der Gemeinde womöglich gar nicht realisierbar gewesen wäre, zurücktreten lässt. Gleiches gilt auch für die direkte Bürgerbeteiligung, die neben der Unterstützung eines Wärmenetzprojekts nicht realisiert werden muss.

Die Forderung einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung von Gemeinden wurde aufgrund (finanz-)verfassungsrechtlicher Bedenken der

Bundesregierung bislang nicht umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat aber mit seinem oben genannten Beschluss vom 23. März 2022 entschieden, dass das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - Bü-GembeteilG M-V ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist und damit die Möglichkeit für eine grundsätzliche Regelung eröffnet, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zukünftig zu verpflichten, betroffene Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gemeinden an Windenergieprojekten vor Ort finanziell zu beteiligen. Und auch der Bundesgesetzgeber hat den Ländern mit einer Öffnungsklausel in § 22 b EEG 2023 die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen, auf die mit diesem Gesetz zurückgegriffen wird.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage einer nicht verpflichtenden finanziellen Beteiligung der Gemeinden nach § 6 EEG in der jeweils geltenden Fassung.

D. Kosten

Die Kosten und Aufwände durch das Gesetz sind abhängig vom gewählten Beteiligungsmodell oder der Ausgleichsabgabe und können daher nicht pauschal beziffert werden.

1. Personelle Auswirkungen

Die Gemeinden haben einen geringfügigen Personalaufwand, um das Beteiligungsmodell zu wählen. Weiterer Personalaufwand entsteht, wenn sie ihre nach diesem Gesetz eingeräumten Kontrollrechte ausüben, um gegebenenfalls einen Bescheid zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe erlassen zu können.

2. Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte

Im Fall von § 4 ThürWindBeteilG und bei einer modernen Windenergieanlage mit einer Leistung von 6 Megawatt (MW) und einer Volllaststundenzahl von 2.300 Stunden im Jahr erhalten die berechtigten Gemeinden 27.600 Euro pro Jahr und die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner 13.800 Euro pro Jahr. Fordert die Standortgemeinde den Lokalstromtarif ein, profitieren begünstigte Einwohnerinnen und Einwohner, die Gemeinden sowie ansässige Unternehmen durch vergünstigte Strompreise. Fordert die Standortgemeinde die jährliche Schenkung zur Errichtung oder Ertüchtigung des kommunalen Wärmenetzes ein, muss sie weniger Investitionsmittel aufwenden.

Im Fall der Ausgleichsabgabe belaufen sich die Einnahmen für die kommunalen Haushalte bei einer modernen Windenergieanlage von 6 MW auf schätzungsweise 69.000 Euro pro Jahr.

Ausgaben entstehen Standortgemeinden bei der zweckgebundenen Verwendung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe.

Insgesamt überwiegen die Ersparnisse und die Einnahmen die Ausgaben für kommunale Haushalte.

3. Verwaltungsaufwand

Kosten können dem Land durch die Beratungsleistungen der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) entstehen. Bereits jetzt berät deren Servicestelle Wind Kommunen und Unternehmen vorwettbewerblich. Die Kosten werden im Rahmen der für die ThEGA verfügbaren Haushaltsmittel des Einzelplans 09 des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz abgedeckt.

Den Vorhabenträgern beziehungsweise Vorhabenträgerinnen entstehen durch das Gesetz zusätzliche Kosten durch die Umsetzung der Beteiligungsmodelle. Dem stehen Einnahmen aus dem Vertrieb des Windstroms vor Ort entgegen. Zudem werden die Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerinnen durch die akzeptanzsteigernden Effekte begünstigt. Der Aufwand für Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerinnen wird auch davon abhängig sein, ob sie sich bei der Umsetzung der Beteiligungsmodelle Dritter bedienen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das für Energie zuständige Ministerium.

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**§ 1**
Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch Förderung der Akzeptanz für die Umsetzung von Windenergieprojekten vor Ort. Dazu hat der jeweilige Vorhabenträger beziehungsweise die jeweilige Vorhabenträgerin grundsätzlich den Einwohnerinnen und Einwohnern vor Ort und der Standortgemeinde eine Beteiligung an dem Strom, der mit den von ihm beziehungsweise ihr errichteten Windenergieanlagen produziert wird oder an dessen Gewinnen anzubieten. Die Beteiligung der Standortgemeinden ist mit diesen abzustimmen, die betroffenen Gemeinden sind zu informieren.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Windenergieanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.

(3) Die Pflicht zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern und betroffenen Gemeinden entfällt für Gemeinden als Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin. Gemeinden sind Vorhabenträgerin beziehungsweise Vorhabenträger, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft für den Betrieb der Windenergieanlage halten.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben ist die einzelne Windenergieanlage oder die Gesamtheit aller Windenergieanlagen in der Standortgemeinde, für die ein Vorhabenträger beziehungsweise eine Vorhabenträgerin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.
2. Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin ist derjenige oder diejenige, der oder die beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforder-

derliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolgerin beziehungsweise Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger beziehungsweise deren Vorhabenträgerin der Betreiber oder die Betreiberin der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber oder jede Erwerberin des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger beziehungsweise Rechtsnachfolgerin.

3. Ausgleichsabgabe ist die nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin, die von der Standortgemeinde erhoben werden kann, wenn der Vorhabenträger oder die Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Pflicht zur finanziellen Beteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.
4. Berechtigter Einwohner oder berechnigte Einwohnerin ist jede natürliche Person mit Erstwohnsitz im von § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) definierten Umkreis um die Windenergieanlage.
5. Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die Windenergieanlage errichtet oder betrieben wird.
6. Betroffene Gemeinde ist die Gemeinde, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 EEG 2023 definierten Umkreis zum Vorhaben befindet.
7. Installierte Leistung ist die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann (§ 3 Nr. 31 EEG 2023).
8. Bruttoenergieertrag ist die Strommenge einer Windenergieanlage mit einer bestimmten installierten Leistung bei den durchschnittlichen, am Standort erwartbaren Vollaststunden.
9. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.07.2014 und ABl. L 309 vom 30.10.2014 S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften.
10. Eine Strompreiserlösgutschrift ist der geldwerte Vorteil, der berechtigten Einwohnern und Einwohnerinnen pro Haushalt gewährt wird.

§ 4

Grundsatz der Beteiligung

(1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin einer Windenergieanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage zu beteiligen.

(2) Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt und zusätzlich für die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ein direktes Beteiligungsangebot entwickelt.

(3) Als direktes Beteiligungsangebot für berechnigte Einwohnerinnen und Einwohner kommen insbesondere in Betracht jährliche Strompreiserlösgutschriften oder die Auflage eines Sparprodukts pro Haushalt. Der Umfang der direkten Beteiligung soll 50 Prozent der nach Absatz 2 zu leistenden finanziellen Beteiligung betragen. Davon dürfen bis zu fünf Prozent auf einen Haushalt entfallen. Bei Angebot eines Sparprodukts ist dieses den nach Satz 1 Berechnigten durch ein vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren.

(4) Die finanzielle Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens zu beginnen und ist über einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren zu leisten. Die finanzielle Beteiligung der berechnigten Einwohnerinnen und Einwohner ist der Standortgemeinde einmal jährlich nachzuweisen.

(5) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien in Betracht.

§ 5

Andere Beteiligungsformen

(1) Die Standortgemeinde hat das Recht, vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle zu verlangen:

1. die Auflage eines Lokalstromtarifs nach Maßgabe des § 6,
2. die finanzielle Unterstützung der Errichtung oder Erhaltung eines lokalen Wärmenetzes in Form von jährlichen Schenkungen nach Maßgabe des § 7,
3. die direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen nach Maßgabe des § 8.

(2) Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen.

(3) Die Beteiligungsmodelle nach den Absätzen 1 und 2 müssen bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens schriftlich zwischen Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträger und Standortgemeinde für eine Laufzeit von mindestens zwanzig Jahren vereinbart werden.

§ 6
Lokalstromtarif

(1) Die Belieferung der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde und der betroffenen Gemeinden in Form eines Lokalstromtarifs kann durch den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin oder einen Dritten erfolgen. Der Lokalstromtarif hat mindestens zehn Prozent unter dem günstigsten Vergleichsangebot eines üblichen Strompreisportals zu liegen und ist jährlich entsprechend anzupassen.

(2) Die vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin im Rahmen des Lokalstromtarifs gewährten Vergünstigungen sollen in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen. Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin hat der Standortgemeinde die Anwendung des Lokalstromtarifs, insbesondere die Höhe der gewährten Vergünstigungen, jährlich nachzuweisen.

§ 7
Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung
eines lokalen Wärmenetzes

(1) Für die Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes durch jährliche Zahlungen ist ein Schenkungsvertrag zwischen Standortgemeinde und Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin abzuschließen, in dem insbesondere auch festzuhalten ist, dass die Zahlungen des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin an die Standortgemeinde als einseitige Leistung ohne Anspruch auf Gegenleistung erfolgen. Beabsichtigt die Standortgemeinde, die Errichtung oder Ertüchtigung eines Wärmenetzes über die Beteiligung an einem kommunalen Unternehmen der Energieversorgung zu realisieren, so kann sie den Schenkungsvertrag zu dessen Gunsten abschließen. § 518 BGB findet keine Anwendung.

(2) Die Standortgemeinde darf den Schenkungsvertrag nur abschließen, wenn sie bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat, der die Errichtung oder Ertüchtigung eines örtlichen Wärmenetzes vorsieht, und die für das Wärmenetz veranschlagten Kosten die Höhe der durch den Schenkungsvertrag zu erwartenden Zahlungen nicht unterschreiten.

(3) Die Höhe der jährlichen Zahlungen soll der Höhe nach der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen.

(4) Um die finanzielle Beteiligung in Form der Unterstützung des kommunalen Wärmenetzprojektes sichtbar zu machen, soll die Standortgemeinde den mit dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin geschlossenen Vertrag in geeigneter Form bekanntmachen.

§ 8
Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe
und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche
Einrichtungen

(1) Der Strom muss für mindestens zwanzig Jahre entweder direkt ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes

im Sinne des § 3 Nr. 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. I Nr. 133) oder synchron und bilanziell an in der Standortgemeinde gelegene Gewerbe und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetriebe und/oder gemeindliche Einrichtungen geliefert werden. Im Fall der direkten Stromlieferung an gemeindliche Einrichtungen sind vorzugsweise solche Einrichtungen auszuwählen, die der Kultur, dem Sport, der Bildung oder der Kinder- und Jugendbetreuung dienen sowie soziale Einrichtungen.

(2) Dabei müssen zehn Prozent des Bruttoenergieertrags des Vorhabens geliefert werden. Im Fall der Lieferung an ein Gewerbe und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb muss die Lieferung an einen stromkostenintensiven Betrieb im Sinne der Anlage 4 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) erfolgen. Der Betrieb muss in der Standortgemeinde dem Grunde nach gewerbesteuerpflichtig sein.

(3) Für den Fall, dass in der Standortgemeinde kein stromkostenintensiver Betrieb im Sinne der Anlage 4 EEG 2021 ansässig ist, ist der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin verpflichtet, das Bereitstellungskontingent aus den Absätzen 1 und 2 direkt an nicht in der Anlage 4 EEG 2021 unterfallende Gewerbe- und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb zu liefern.

(4) Für den Fall, dass das stromkostenintensive Gewerbe und/oder der Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb und/oder die gemeindliche Einrichtung, die vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin zur Verfügung zu stellende Strommenge nicht aufnehmen kann, ist der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin verpflichtet, nur so viel Strom zur Verfügung zu stellen, wie das Gewerbe und/oder der Dienstleistungs- und/oder Industriebetrieb und/oder die gemeindliche Einrichtung aufnehmen kann.

§ 9 Durchführung

(1) Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin hat unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, spätestens mit Eintritt deren Bestandskraft, die Standortgemeinde schriftlich über das Vorhaben zu informieren.

(2) Äußert sich die Standortgemeinde nicht, so hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Form der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nachzukommen.

(3) Beabsichtigt die Standortgemeinde, von ihrem Recht nach § 5 Abs. 1 Gebrauch zu machen, so hat sie dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin innerhalb von drei Monaten nach Eingang seiner schriftlichen Information mitzuteilen, für welches Beteiligungsmodell sie sich entscheidet.

(4) Stellt sich die Realisierung der von der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 1 gewählten Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB heraus, so hat der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Form der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nachzukommen.

(5) Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich bei der Vereinbarung und der Umsetzung der Beteiligung von der Servicestelle Wind der Thüringer Energie- und Green Tech Agentur beraten lassen.

§ 10 Ausgleichsabgabe

(1) Lehnt der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin die Realisierung des von der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 1 beanspruchten Beteiligungsmodells ab oder realisiert er oder sie es nicht in vollem Umfang, realisiert er oder sie das nach § 5 Abs. 2 mit der Standortgemeinde vereinbarte Beteiligungsmodell nicht oder nicht in vollem Umfang, leistet er oder sie für den Fall, dass die Standortgemeinde ihr Recht nach § 5 Abs. 1 nicht wahrgenommen hat oder die Realisierung der von ihr gewählten Beteiligungsform unmöglich ist, keine angemessene Beteiligung nach § 4 Abs. 2, so hat die Standortgemeinde das Recht, ihn oder sie mit Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten. Dazu muss der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin jährlich für den Zeitraum von zwanzig Jahren 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 an die betroffenen Gemeinden zahlen. Die Aufteilung der Zahlungen auf die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden hat § 6 Abs. 2 EEG 2023 entsprechend zu erfolgen.

(2) Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von der Standortgemeinde als zuständige Behörde frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
 4. kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien
- in Betracht.

§ 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit diesem Gesetz wird eine gesetzliche Regelung für die Akzeptanzförderung von Windenergieanlagen in Thüringen geschaffen. Es dient damit dem energiewirtschaftlichen Zweck der Förderung der Windenergie. Der Freistaat besitzt die Gesetzgebungskompetenz für das Gesetz. Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend unterfällt das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, dem Recht der Energiewirtschaft. Das Recht der Energiewirtschaft umfasst Regelungen, die die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft betreffen. Den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend beinhaltet dies Regelungen über die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rn. 62). Dass § 6 Abs. 1 EEG 2023 insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, die den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung einer Ausgleichsabgabe folgt der Kompetenz zur Regelung der Primärverpflichtung aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Die Ausgleichsabgabe ist eine nichtsteuerliche Abgabe, die dem Recht der Energiewirtschaft zuzuordnen ist.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck):

Die Bestimmung legt die Förderung des Ausbaus der Windenergie durch die Förderung der Akzeptanz von Windenergieprojekten vor Ort als Gesetzeszweck fest. Leitbild für die zu diesem Zweck normierte finanzielle Beteiligung ist grundsätzlich eine Beteiligung sowohl der Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort als auch der betroffenen Gemeinden. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit der Realisierung verschiedener Beteiligungsmodelle, die es der Standortgemeinde im Zusammenspiel mit dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin erlauben, auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort einzugehen. Neben dem Zweck der Förderung der Akzeptanz ist die finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger vor Ort auch eine Frage der Gerechtigkeit.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

§ 2 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest.

Nach Absatz 1 gilt das Gesetz für alle Windenergieanlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Das Gesetz gilt damit auch für Anlagen, die auf der Grundlage einer Änderungsgenehmigung für die Modernisierung einer Windenergieanlage (Repowering, § 16 b BImSchG) errichtet werden.

Absatz 2 benennt als Ausnahme von dieser Regel Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch in

der Fassung vom 3. November 2017 [BGBl. I S. 3634]; zuletzt geändert am 4. Januar 2023 [BGBl. I Nr. 6]) als unselbstständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst. Da sie nur vereinzelt als Nebenanlagen zu land-, forstwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben errichtet werden, sind sie kaum die Ursache der Akzeptanzprobleme und unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 3 nimmt Gemeinden als Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin von der Pflicht zur Beteiligung aus, belässt ihnen aber die Möglichkeit, eine Beteiligung nach diesem Gesetz durchzuführen. Grundsätzlich sollen die Gemeinden dann, wenn sie selbst aktiv werden beim Ausbau der Windenergie, nicht mit einer Beteiligungspflicht belastet werden, die ohnehin zu einem großen Teil wiederum ihr selbst zugutekommen würde. Satz 2 legt fest, wann Gemeinden als Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin anzusehen sind.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

§ 3 nimmt Begriffsbestimmungen vor, soweit sie nicht bereits gesetzlich geregelt sind und in diesem Gesetz Verwendung finden.

Zu § 4 (Grundsatz der Beteiligung):

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 allgemein die Pflicht der Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerinnen, die Standortgemeinde, die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner an den Erträgen ihres Vorhabens finanziell zu beteiligen. Der Kreis der Betroffenen definiert sich nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Es soll die gerechte Beteiligung an den Erträgen der Windenergieanlagen sichergestellt werden. Diese Bestimmung gewährleistet, dass sowohl die Gemeinden als auch die Einwohnerinnen und Einwohner, die direkt von den Auswirkungen der Anlage betroffen sind, einen angemessenen Anteil an den wirtschaftlichen Gewinnen erhalten.

Absatz 2 normiert den Regelfall der finanziellen Beteiligung, die finanzielle Beteiligung nach § 6 Abs. 2 EEG 2023 mit der dort vorgesehenen Höchstsumme von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 zuzüglich eines direkten Beteiligungsangebots für die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Damit soll ein einfach umzusetzendes Beteiligungsmodell etabliert werden, das keine besonderen Anforderungen an die betroffenen Gemeinden stellt und auch für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner niederschwellig umzusetzen ist. Auch für die Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerinnen ist es als zwischenzeitlich eingeführtes, erprobtes Modell gut darstellbar. Ihnen wird wirtschaftlich nicht mehr zugemutet als zur Erreichung einer befriedigenden Akzeptanzregelung unbedingt erforderlich ist.

Absatz 3 konkretisiert das direkte Beteiligungsangebot für die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner. Es werden zwei mögliche Optionen genannt: jährliche Strompreiserlösgutschriften oder die Auflage eines Sparprodukts. Diese Optionen stellen eine finanzielle Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sicher, die ihnen einen direkten Anteil an den Erträgen der Windenergieanlage ermöglicht. Der Umfang dieser direkten Beteiligung soll 50 Prozent der finanziellen Beteiligung der betroffenen Gemeinden entsprechen, wie sie in Absatz 2 festgelegt ist. Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass unabhängig von der Einwohnerdichte die Begünstigung einzelner Haushalte nicht unangemessen hoch

ausfällt. Für den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin gilt damit auch bei geringerer Einwohnerdichte und entsprechend geringer ausfallendem Umfang der Beteiligung seine Beteiligungspflicht als in vollem Umfang erfüllt.

Absatz 4 schreibt vor, dass die Beteiligung über einen Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren auszulegen ist. Dieser Zeitraum wurde an der durchschnittlichen Betriebszeit einer Windenergieanlage ausgerichtet, um den Beteiligten langfristige Planungssicherheit zu bieten.

Die Zahlungen im Rahmen der direkten Einwohnerbeteiligung nach Absatz 3 müssen der Standortgemeinde gegenüber einmal jährlich nachgewiesen werden. Damit wird der Standortgemeinde die Überwachung der Beteiligung ermöglicht. Sie wird in die Lage versetzt zu reagieren, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Pflicht zur finanziellen Beteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt (vergleiche § 9).

Absatz 5 legt der Standortgemeinde und den betroffenen Gemeinden auf, die über die Beteiligung nach Absatz 2 erhaltenen Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen zu verwenden.

Zu § 5 (Andere Beteiligungsformen):

Die Bestimmung eröffnet den Standortgemeinden in Absatz 1 drei weitere Gestaltungsmöglichkeiten, die sie, auf die individuelle Situation vor Ort abgestimmt, ausüben können, wenn sie dies für angezeigt halten. Die Standortgemeinde als hauptsächlich betroffene Gemeinde übt dieses Gestaltungsrecht mit Wirkung für die anderen betroffenen Gemeinden aus.

Der Lokalstromtarif gehört nach entsprechenden Umfrageergebnissen zu den besonders häufig genannten wünschenswerten Beteiligungsmodellen vor Ort, die finanzielle Beteiligung an der Umsetzung eines Wärmenetzprojektes stellt eine besondere Chance dar, ein solches, für den kommunalen Haushalt besonders herausforderndes Projekt realisieren zu können.

Während die Standortkommune die in Absatz 1 genannten Beteiligungsmodelle vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin einfordern kann, eröffnet Absatz 2 darüber hinaus die Möglichkeit, einvernehmlich andere Beteiligungsmodelle zu etablieren, und gibt damit Raum für die Weiterentwicklung dieses Instruments. Durch das Erfordernis der Anerkennung der einvernehmlich gefundenen Beteiligungsform durch das Energieministerium der Landesregierung soll die Gleichwertigkeit des Beteiligungsmodells mit den anderen, hier etablierten Modellen, insbesondere mit dem Beteiligungsmodell nach § 4 Abs. 2 sowie die grundsätzlich erforderliche, adäquate Beteiligung der betroffenen Gemeinden sichergestellt werden.

Absatz 3 regelt den Beginn der Realisierung des jeweiligen Beteiligungsmodells sowie seine Laufzeit.

Zu § 6 (Lokalstromtarif):

Absatz 1 trifft Regelungen zur Durchführung des Lokalstromtarifs und legt dessen (günstige) Mindestkonditionen fest, die einmal jährlich anzupassen sind. Durch die Einführung eines Lokalstromtarifs wird den berechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, der Standortgemeinde und den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit geboten, von günsti-

geren Strompreisen zu profitieren. Im Hinblick darauf, dass es sich um ein inzwischen in der Praxis gut erprobtes Beteiligungsinstrument handelt, wird auf weitere Ausgestaltungsregelungen im Gesetz verzichtet.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Gleichwertigkeit dieses Beteiligungsmodells mit der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden Beteiligung, also der Beteiligung der Standortgemeinde, der betroffenen Gemeinden zuzüglich der direkten Einwohnerbeteiligung. Die Beteiligung soll der Höhe nach der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 entsprechen. Das bedeutet, dass der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin ein entsprechendes Vertragsangebot auf der Basis aller berechtigten Haushalte zu kalkulieren und anzubieten hat. Damit ist seine Beteiligungspflicht in vollem Umfang erfüllt, eine tatsächlich geringere Nachfrage verpflichtet ihn nicht zur Anpassung der Vertragskonditionen.

Absatz 2 Satz 2 verpflichtet den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin, die entsprechende Anwendung des Lokalstromtarifs gegenüber der Standortgemeinde nachzuweisen, und versetzt diese damit in die Lage zu reagieren, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seiner Pflicht zur finanziellen Beteiligung in Form des von der Standortgemeinde beanspruchten Lokalstromtarifs nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang nachkommt (vergleiche § 10). Die Nachweispflicht des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin ermöglicht der Standortgemeinde, die Durchführung der Beteiligung in Form des Lokalstromtarifs entsprechend zu kontrollieren. Darin ist jedenfalls dann eine Standarderhöhung zu sehen, wenn die Standortgemeinde ihre Kontrollrechte wahrnimmt und damit ihre nach diesem Gesetz eingeräumten Beteiligungsrechte vollumfänglich ausschöpft. Ohne eine entsprechende Kontrolle wäre die Standortgemeinde gegebenenfalls nicht in der Lage, eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Insofern ist die genannte Standarderhöhung auch erforderlich.

Zu § 7 (Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes)

§ 7 des vorliegenden Gesetzes eröffnet explizit die Möglichkeit, die finanziellen Beteiligungsansprüche der Standortgemeinde zu nutzen als ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der kommunalen Wärmewende. Die Ertüchtigung, insbesondere die Neuerrichtung von Wärmenetzen, die für die klimaneutrale Wärmeversorgung von besonderer Bedeutung sind, stellen eine große ökonomische Herausforderung für kommunale Haushalte dar, die selbst mit den vorhandenen Förderangeboten mitunter nicht zu bewältigen ist. Die Idee, gewissermaßen mit den Einnahmen aus Wind als einem Energiewendeprojekt ein anderes, für die Energiewende im Wärmebereich, namentlich die kommunale Wärmeplanung vor Ort essentielles Projekt zu ermöglichen, kann die Energieversorgung auf kommunaler Ebene nachhaltig transformieren und verbessern und damit als zukunftsweisendes Signal für die neuen, sich bietenden Möglichkeiten der lokalen Wertschöpfung verstanden werden.

Anders als der gemeindliche Beteiligungsanspruch aus § 4 Abs. 1 und 2, der sich aus dem Gesetz ergibt, bedarf es zur Realisierung eines Beteiligungsanspruchs aus § 5 Abs. 1 Ziffer 2 einer vertraglichen Vereinbarung. Die Beteiligung erfolgt in Form eines Schenkungsvertrages, dessen Modalitäten in Absatz 1 geregelt werden. Der Vertrag hat sicherzustellen, dass die Zahlungen als einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung erfolgen. Die Formvorschrift des § 518 BGB findet keine Anwendung.

Absatz 2 stellt sicher, dass das Wärmenetzprojekt für die Etablierung des hier vorgesehenen Beteiligungsmodells hinreichend konkret ist. Es darf zudem nur angewandt werden, wenn die veranschlagten Kosten des Wärmeprojekts nicht geringer sind als die zu erwartenden Zahlungen. Es muss sichergestellt werden, dass die Zahlungen im Wesentlichen für das Wärmenetzprojekt verwendet werden. Nur für diesen Fall erscheint es gerechtfertigt, die in allen übrigen Beteiligungsmodellen vorgesehene grundsätzliche Beteiligung der betroffenen Gemeinden hier zugunsten der Realisierung eines Projektes von aus klimapolitischer Sicht überragendem Interesse auszusetzen.

Absatz 3 regelt wiederum die Gleichwertigkeit dieses Beteiligungsmodells mit der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden Beteiligung.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Beteiligung in geeigneter Form bekannt zu machen ist. Die Bestimmung dient der öffentlichen Wahrnehmung regionaler Wertschöpfungsmaßnahmen durch Windenergie. Damit soll auch der fehlenden direkten Bürgerbeteiligung bei diesem Beteiligungsmodell entgegengewirkt werden, die vor dem Hintergrund der essentiellen Bedeutung der Realisierung von Wärmenetzprojekten gerechtfertigt scheint.

Zu § 8 (Direkte Stromlieferungen)

Zu Absatz 1:

Direkte oder synchrone und bilanzielle Stromlieferungen an örtlich angesiedelte Gewerbe und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetriebe und/oder gemeindliche Einrichtungen sind das dritte ausdrücklich gesetzlich geregelte innovative kommunale Energiemodell im Sinne des § 5 Abs. 1.

Diese Beteiligungsform schafft Akzeptanz auf mehreren Ebenen. Zunächst kommt es unmittelbar dem direkt belieferten Gewerbe, darüber hinaus dem Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb oder der gemeindlichen Einrichtung zu Gute, indem diese materiell Stromkosten sparen. Dieser finanzielle Vorteil wirkt sich unmittelbar und mittelbar in das Umfeld der belieferten Gewerbe, Betriebe oder gemeindliche Einrichtungen aus. Zum einen führen vergünstigte Stromkosten zu finanzieller Entlastung, die den Erhalt oder die Schaffung von (kommunalen) Arbeitsplätzen unterstützen kann – ein erheblicher Mehrwert für die gesamte Standortgemeinde. Andererseits profitiert die Standortgemeinde, da sie von den örtlich angesiedelten Betrieben durch deren Verpflichtung zur Zahlung von Gewerbesteuer finanziell profitiert.

Im Fall der direkten Belieferung von gemeindlichen Einrichtungen können dadurch zudem Kostenersparnisse erzielt werden, die zum Zweck der Akzeptanzförderung unter anderem für den Erhalt der gemeindlichen Einrichtung oder die Verbesserung des Betriebs eingesetzt werden können. Eine Weitergabe der finanziellen Ersparnisse an die Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde sieht das Gesetz zwar nicht vor, ist aber eine von vielen Möglichkeiten dieses innovative kommunale Energiemodell akzeptanzfördernd auszugestalten. Vorstellbar sind etwa Nachlässe bei den Benutzungsgebühren oder die Anschaffung von benötigten Materialien für den Betrieb der Einrichtung. Das Ziel der Akzeptanzförderung wird bei der Direktlieferung an gemeindliche Einrichtungen zusätzlich dadurch gesichert, dass vorzugsweise soziale Einrichtungen beliefert werden sollen oder solche, die der Kultur, dem Sport, der Bildung oder der Kinder- und Jugendbetreuung dienen. Dies sind Einrich-

tungen, die von den Einwohnerinnen und Einwohnern im gesellschaftlichen Leben aktiv genutzt werden.

Zu Absatz 2:

Es müssen mindestens zehn Prozent der installierten Leistung des Vorhabens abgegeben werden. Zu welchem Preis dieses Bereitstellungskontingent vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin an den direktbeliefernten Betrieb oder an die gemeindliche Einrichtung abgegeben werden muss, ist eine Frage des Umsetzungsverhältnisses. Da der Preis bei Direktlieferungen von vielen verschiedenen Faktoren abhängt, ist hier bewusst auf eine konkrete Festlegung eines Bezugspunkts verzichtet worden. Diese Freiheit in der Preisgestaltung kann zudem den Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin, der oder die kein anderes Energiemodell anbieten kann, motivieren, einen günstigen Preis anzubieten. Dadurch kann er oder sie die Zahlung der Ausgleichsabgabe im Sinne des § 10 verhindern.

Das belieferte Gewerbe oder der belieferte Betrieb muss zudem dem Grunde nach gewerbsteuerpflichtig sein. Dadurch wird sichergestellt, dass mittelbar auch die Standortgemeinde von der Direktlieferung profitiert. Es erfolgt hingegen keine Einschränkung dahin gehend, in welchem Bereich der belieferte Betrieb tätig ist. Es muss sich allerdings um einen stromkostenintensiven Betrieb im Sinne der Anlage 4 zum EEG 2021 handeln. Diese Voraussetzung verhindert, dass sich der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin ein Gewerbe oder einen Betrieb auswählen kann, das oder der aufgrund seines geringen Stromverbrauchs zu einer im Vergleich zu den anderen Beteiligungsmodellen kostengünstigen Alternative unter Akzeptanz Gesichtspunkten herabstufen würde. Sind in einer Standortgemeinde mehrere stromkostenintensive Betriebe ansässig, bleibt die Auswahl dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin überlassen. Dies ist eine Frage des Umsetzungsverhältnisses.

Zu Absatz 3:

Für den Fall, dass in der Standortgemeinde kein stromkostenintensiver Betrieb im Sinne der Anlage 4 zum EEG 2021 ansässig ist, soll der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin dennoch eine Direktlieferung als Energiemodell anbieten können. Er oder sie kann daher in einem solchen Fall auch direkt an Betriebe liefern, die nicht in der Anlage 4 zum EEG 2021 aufgeführt sind, also keine stromkostenintensiven Betriebe sind. Da der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin weiterhin sein beziehungsweise ihr Bereitstellungskontingent aus Absatz 2 erfüllen muss, kann dies dazu führen, dass der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerinnen mehrere Betriebe beliefern muss. Die Auswahl, welche Betriebe direkt beliefert werden sollen, bleibt dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin überlassen.

zu Absatz 4:

Sollte das örtlich angesiedelte Gewerbe oder der Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb oder die gemeindliche Einrichtung, die § 8 Abs. 2 vorgesehene Strommenge kapazitiv nicht aufnehmen können, geht das nicht zu Lasten des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin. Dieser beziehungsweise diese hat seine beziehungsweise ihre gesetzliche Lieferpflicht dennoch erfüllt. Ohne eine derartige Festlegung müsste der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin so viele Ge-

werke, Betriebe oder gemeindliche Einrichtungen mit Strom versorgen, bis das Bereitstellungskontingent vollständig ausgeschöpft wäre. In der Folge würden sich die Infrastrukturkosten, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit der Verlegung von Erdkabeln, vervielfachen. Die Direktlieferung wäre für den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin nicht wirtschaftlich umzusetzen.

Zu § 9 (Durchführung)

Die Bestimmung regelt die für die Durchführung der Beteiligung relevanten einzelnen Verfahrensschritte. Absatz 1 regelt die Informationspflicht des Vorhabenträgers beziehungsweise der Vorhabenträgerin gegenüber der Standortgemeinde. Absatz 2 stellt klar, dass für den Fall, dass die Standortgemeinde sich nicht oder nicht abweichend äußert, regelmäßig die Beteiligungsform des § 4 Abs. 2 zur Anwendung gelangt. Möchte die Standortgemeinde ein anderes Beteiligungsmodell beanspruchen, so hat sie dies nach Absatz 3 dem Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin innerhalb von drei Monaten nach Eingang seiner schriftlichen Information mitzuteilen. Sollte sich herausstellen, dass die Realisierung des von der Standortgemeinde beanspruchten Beteiligungsmodells objektiv unmöglich ist, so stellt Absatz 4 klar, dass dann wiederum die Beteiligungsform des § 4 Abs. 2 greift.

Absatz 5 verweist Standortkommune und Vorhabenträgerin beziehungsweise Vorhabenträger auf die Möglichkeit, sich für die Umsetzung der Beteiligung der Hilfe der Servicestelle Wind der Thüringer Energie- und Green Tech Agentur zu bedienen.

Zu § 10 (Ausgleichsabgabe)

Die Bestimmung regelt die Folgen der nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgten Umsetzung der Beteiligung durch den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin. Die Standortgemeinde kann danach vom Vorhabenträger beziehungsweise von der Vorhabenträgerin eine Ausgleichsabgabe erheben, wenn dieser beziehungsweise diese das von der Standortgemeinde eingeforderte Beteiligungsmodell nach § 5 Abs. 1 ablehnt oder wenn er oder sie es nicht in vollem Umfang realisiert. Weiterhin kann eine Ausgleichsabgabe erhoben werden, wenn der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin das mit der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 3 ausgehandelte Beteiligungsmodell nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert. Eine Ausgleichsabgabe kann auch für die Fälle erhoben werden, in denen der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin seiner beziehungsweise ihrer Verpflichtung einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Bestimmung eröffnet der Standortgemeinde damit für alle genannten Fälle die Möglichkeit der Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Übertragung einer neuen Pflichtaufgabe ist damit nicht verbunden.

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe als einer nichtsteuerlichen Abgaben bedarf mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung (Artikel 104a ff. GG) und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Artikel 3 Absatz 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden

besonderen sachlichen Rechtfertigung. Die hier vorgesehene Ausgleichsabgabe, die die Kommunen von den Vorhabenträgern beziehungsweise Vorhabenträgerinnen erheben können, dient nicht der Finanzierung oder der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in den von ihrer Erzeugung und den damit verbun-

denen, nicht auszugleichenden Beeinträchtigungen betroffenen Gemeinden. Die Ausgleichsabgabe dient als Kompensationsmechanismus und stellt sicher, dass die betroffenen Gemeinden auch bei ausbleibender oder unzureichender Beteiligung von der Windenergieerzeugung profitieren können. Dazu stellt § 10 Abs. 3 sicher, dass die Gemeinden die von ihr erhobene Ausgleichsabgabe nicht zur Finanzierung allgemeiner gemeindlicher Aufgaben, sondern für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen verwenden.

Die Ausgleichsabgabe dient dem Ausgleich für die Nichterfüllung der Verpflichtung der Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerinnen zu einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 oder 3 dieses Gesetzes. Gleichzeitig soll die Aussicht auf eine Zahlungsverpflichtung die Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerinnen zur Erfüllung ihrer Beteiligungspflichten anhalten. Dieser Aspekt war bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichsabgabe ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass der mit einer Ausgleichsabgabe belegte Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin von der aufwendigen Organisation der Beteiligung, insbesondere der direkten Einwohnerbeteiligung, entlastet ist.

Die in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Höhe der Ausgleichsabgabe liegt bei 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge zuzüglich der fiktiven Strommenge, die hätte eingespeist werden können. Diese bemisst sich nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2023 und umfasst im Wesentlichen Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als zwei Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen, Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nicht erzeugt wurden, und Strommengen, die wegen sonstiger Abschaltungen oder Drosselungen nicht eingespeist wurden.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Standortgemeinde für die Erhebung der Ausgleichsabgabe und gibt ihr damit das Recht, die ihr zustehende Beteiligung in Form einer Ausgleichsabgabe durchzusetzen. Der Standortgemeinde werden dazu nach diesem Gesetz die erforderlichen Informationen gesichert, die sie gegebenenfalls dem Erlass eines entsprechenden Bescheids zugrunde legen kann.

Absatz 3 legt der Standortgemeinde und gegebenenfalls den anderen betroffenen Gemeinden nahe, die Mittel aus der Ausgleichsabgabe im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten mit einem für die Bürgerinnen und Bürger erkennbaren Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten finanziellen Mitteln zu verwenden.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Mit § 11 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschildt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling